und Verordnung halber fürgehalten
worden. Dann sich nit allein, wie
ob angezeigt beschlossen, sondern auch der
Ehebrecherey der Palmiata beschwert,
welches sich bei geschehlicher Abgeredung
darüber beschwerlicher verhandlung
vergangen.

Und sind die einhelligen beschlossen Verord-
nung.

Für ein Bürgerliche Hochzeit zu
für ein Ehrenfürsten. —— 30 ß.

Gemeine Hochzeiten — 26 ß.

Doch allwegen drey Frauen und Jungfrau-
en und 2 der Burgerzeichen.

Also auch alle und drey Handwercks
mäßen in Tax, diese gleiche Abgeh-
ung haben, und darüber nit erhöhet
werden.

Die Brautschatz und Ordinari Abgel.
zeiten —— 18 ß.

und an Kleydern — 20 ß